

Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXVII/15. Sitzung, 27.02.2019

Beschluss-Nr. 8938

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität**  
**hier: Änderungsordnung der Wahlordnung**

Vorlage Nr. XXVII/171

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat beschließt die anliegende Änderungsordnung der Wahlordnung.

**Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.**

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 : 1

Anlage: Vorlage

## Vorlage Nr. XXVII/171 für die XXVII/15.Sitzung des Akademischen Senats am 27.02.2019 zur Beschlussfassung

**Themenfeld:** Satzungen  
**Titel:** Wahlordnung  
**Antragsteller:** -R -  
**Berichterstatterin:** 06  
**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat beschließt die anliegende Änderungsordnung der Wahlordnung

**Begründung:**

Die Änderungen in § 10 dienen der Klarstellung. Eine wesentliche Änderung betrifft **§ 16**.

Die Wahlordnung enthielt bisher in § 16 Abs. 1 Nr. 1-3 ein beschriebenes Wahlverfahren für die Sitzverteilung nach **Hare-Niemeyer**. Dieses Verfahren weist jedoch zwei Wahlparadoxien auf, die im Zusammenspiel bei Listenerschöpfung und im Fall der Nachrücker-Regelung dazu führen, dass das Wahlverfahren in Teilen nicht bestimmt genug ist. So kann ein Zuwachs von Stimmen für eine Liste A zum Beispiel dazu führen, dass die Liste B einen Sitz hinzugewinnt und die Liste C einen Sitz verliert oder die Vergabe eines zusätzlichen Sitzes führt dazu, dass eine Liste einen Sitz weniger erhält als vorher und dafür zwei andere Listen einen Sitz mehr. Bei den derzeit anzuwendenden Regelungen der Wahlordnung führt dies durch die Regelung zu Listenerschöpfung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 a) und den S. 2-4 in Verbindung mit der Nachrücker-Regelung aus § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 zu Unbestimmtheiten.

Das Wahlverfahren nach **Sainte-Laguë/Schepers** weist diese Probleme nicht auf und erweist sich insbesondere bei Listenerschöpfung und kleinen Listen als das einfachere zu beschreibende sowie anzuwendende Verfahren. Aus diesem Grunde haben sowohl das Bundestagswahlgesetz als auch über acht Bundesländer, darunter Bremen und auch die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen, mittlerweile dieses Wahlverfahren nach Sainte-Laguë abgebildet. Bereits bei der letzten großen und der kleinen Wahl 2018 haben wir das Wahlergebnis auch einmal zur Probe mit dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren gerechnet.

Das Wahlergebnis war nach beiden Systemen im Ergebnis bei den Sitzverteilungen gleich. Insoweit gab es bisher auch keine Probleme oder Anwendungsschwierigkeiten. Um jedoch die optimale Erfüllung der Erfolgswertgleichheit zu sichern, sollte die Wahlordnung im Hinblick auf das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren angepasst werden. Dieses beschreibt § 16. Die Formulierungen orientieren sich am Wahlgesetz aus Baden-Württemberg. Ähnliche Formulierungen finden sich auch in Schleswig-Holstein und anderen Wahlgesetzen.

**§ 16 Abs. 1-2 neu:** Diese ersetzen die alten § 16 Abs.1 Nr. 1-3 und beschreiben das neue Verfahren.

**§ 16 Abs. 3-4 neu:** Dies sind die alten § 16 Abs. 1 Nr. 4-6. Geändert haben sich Querverweise und die Streichung des Restzahlpassus.

**§ 16 Abs. 5 neu:** Absatz 5 ersetzt den alten § 16 Abs. 2. Dieser wurde etwas vereinfacht, da der Fall mit einem Wahlvorschlag von dem oben geschilderten Wahlverfahren bereits abgedeckt ist.

Alle anderen Änderungen sind Folgeänderungen.

Dies betrifft auch die Änderungen in **§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3**, da sie auf § 16 Abs. 2 verweisen, mussten sie angepasst werden.

Als Anlage erhalten Sie zwei Rechenbeispiele, die ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Verdeutlichung der Verfahren exemplarisch einmal ausgeführt hat und seine Anregung zu der Änderung zeigen.

Anlagen:

- Änderungsordnung der Wahlordnung
- Erklärungen von Herrn Offermann (zwei Seiten)
- Auszug aus der Wahlordnung § 16 und § 17

## **Änderungsordnung der Wahlordnung vom 27.02.2019**

Der Rektor der Universität Bremen hat am       gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2018 (Brem.GBl. S. 168), die auf Grund von § 99 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 27.02.2019 beschlossene Änderungsordnung der Wahlordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### **Artikel 1 Änderung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung vom 8.12.1999 in der Fassung der Änderungsordnung vom 16.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „in elektronischer Form“ eingefügt.

2. § 10 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Listen sind vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin fortzuschreiben und können bei ihr/ihm eingesehen werden.“

3. In § 10 Absatz 4 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Wahlberechtigte mit einem Zweitausweis können nur in einem dafür bestimmten Wahllokal wählen.“

4. § 16 wird neu wie folgt gefasst:

#### **„§ 16**

##### **Feststellung der gewählten Bewerberinnen und Bewerbern**

(1) Die Feststellung der gewählten Bewerber/Bewerberinnen erfolgt getrennt nach Gruppen nach Maßgabe des folgenden Verfahrens.

(2) Die zu vergebenden Mandate werden auf die Wahlvorschläge (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen, Listen sowie Listenverbindungen) im Verhältnis der auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen verteilt. Hierzu werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmzahlen durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der Zahl 1 geteilt.<sup>1</sup> Sodann werden die Mandate nach der wahlvorschlagsübergreifend absteigenden Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Werden dabei einem Wahlvorschlag ebenso viele oder mehr Mandate zugewiesen, als er Bewerber/Bewerberinnen enthält, so sind zunächst nur diese gewählt und der betreffende Wahlvorschlag scheidet aus dem weiteren Verteilungsverfahren aus. Über die Zuteilung des letzten Mandates entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin öffentlich zu ziehende Los.

---

<sup>1</sup> Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

(3) Die einer Listenverbindung nach Absatz 2 zugeteilten Mandate werden gemäß dem Verfahren aus Absatz 2 entsprechend den jeweiligen Stimmzahlen der beteiligten Listen zwischen diesen aufgeteilt.

(4) Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Bewerber/Bewerberinnen dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben. Bei gleicher Stimmzahl ist für die Reihenfolge das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

(5) Liegen im Falle des § 11 Absatz 8 auch nach Ablauf der Nachfrist Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerbern/Bewerberinnen als zu vergebende Mandate vor, erhält jede/r Bewerber/Bewerberin, der/die mindestens eine Stimme erhalten hat ein Mandat; Bewerber/Bewerberinnen, auf die keine Stimme entfallen ist, erhalten kein Mandat.“

5. § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Mandatsträger/eine Mandatsträgerin, der/die als Einzelbewerber/ Einzelbewerberin gewählt worden ist aus, oder ist eine betroffene Liste erschöpft, so wird das freigewordene Mandat dem Wahlvorschlag zugeteilt, auf den nach dem Verfahren gemäß § 16 Absatz 2 die nächste nicht mehr berücksichtigte Höchstzahl entfallen ist. § 16 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend“.

6. § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Nummer 2 gilt sinngemäß innerhalb einer Listenverbindung, wenn ein beteiligter Wahlvorschlag nach Ausscheiden eines Mandatsträgers/einer Mandatsträgerin erschöpft ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Es wird eine Neufassung unter Berücksichtigung der Änderungsordnung erstellt. Die Neufassung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen

## 1. Kandidatenzuwachsparadoxon

Das Wählerzuwachsparadoxon führt zusammen mit der Regelung zur Listenerschöpfung nach § 16 (1) 3. a) Sätze 2-4 zu einem Kandidatenzuwachsparadoxon, d. h. es kann vorkommen, dass die Anzahl der Kandidaten einer Liste  $X$  dafür entscheidend ist, ob Liste  $Y$  oder Liste  $Z$  einen Sitz bekommt.

Hierzu kann man folgendes einfaches Beispiel betrachten: Es sind 4 Sitze zu verteilen und es treten drei Listen  $X$ ,  $Y$  und  $Z$  an. Dabei stellt Liste  $X$  mindestens zwei Kandidaten,  $Y$  mindestens drei Kandidaten und  $Z$  mindestens einen Kandidaten. Auf  $X$  entfallen 112 Stimmen, auf  $Y$  251 Stimmen und auf  $Z$  49 Stimmen.

In diesem Fall tritt keine Listenerschöpfung auf und das Ergebnis kann einfach nach Hare-Niemeyer berechnet werden.  $X$  bekommt einen Sitz,  $Y$  bekommt zwei Sitze und  $Z$  erhält ebenfalls einen Sitz. Diese Daten sind in Tabelle 1a zusammengefasst, inklusive der sogenannten *ungerundeten Mandatszahl* (uMZ) nach § 16 (1) 2.

Liste	Kand.	St.	uMZ	Sitze
$X$	$\geq 2$	112	1,09	1
$Y$	$\geq 3$	251	2,44	2
$Z$	$\geq 1$	49	0,48	1
gesamt	—	412	—	4

(a) B stellt mehrere Kandidaten

Liste	Kand.	St.	uMZ	Sitze
$X$	1	112	—	1
$Y$	$\geq 3$	251	2,51	3
$Z$	$\geq 1$	49	0,49	0
gesamt	—	300	—	3

(b) B stellt einen Kandidaten

Tabelle 1: Demonstration des Kandidatenzuwachsparadoxons

Betrachtet man nun aber dasselbe Wahlergebnis, wobei aber Liste  $X$  nur einen Kandidaten aufgestellt hat. Dann tritt bei Liste  $X$  eine Listenerschöpfung gemäß § 16 (1) 3. a) Satz 2 auf. Gemäß der Sätze 3 und 4 bekommt  $X$  einen Sitz und die verbleibenden drei Sitze werden auf die Listen  $Y$  und  $Z$  ohne weitere Berücksichtigung der auf  $X$  entfallenen Stimmen verteilt. Hierbei bekommt nun  $Y$  drei Sitze und  $Z$  keinen Sitz! Diese Daten sind in Tabelle 1b zusammengefasst.

Insgesamt verschiebt sich hier also ein Sitz zwischen den Listen  $Y$  und  $Z$  – nur in Abhängigkeit von der Anzahl der Kandidaten auf der Liste  $X$ .

## 2. Unbestimmtheit der Nachrückerregelung

Gemäß § 17 (1) Absatz 2 Nr. 2 wird bei Ausscheiden einer Vertreterin bei erschöpfter Liste die Nachrückerin bestimmt, indem das Wahlverfahren ohne die erschöpften Listen neu angewandt wird. Durch das Sitzzuwachsparadoxon kann es dabei passieren, dass auch eine andere Liste einen Sitz verliert. Somit würde nicht nur die zurückgetretene Vertreterin aus dem Gremium ausscheiden, sondern auch eine am Rücktritt vollkommen unbeteiligte Vertreterin ungewollt aus dem Gremium rausgeworfen werden. Die Wahlordnung schreibt hier aber nur, dass die Nachrückerin auf diese Weise bestimmt wird. Ein Ausscheiden von Vertreterinnen im Rahmen dieser Regelung ist somit nicht vorgesehen. Das Wahlsystem liefert hier also keine anwendbare Lösung.

Auch hierzu kann ein einfaches Beispiel betrachtet werden: Seien wiederum 4 Sitze zu vergeben und vier Listen  $A$ ,  $B$ ,  $C$  und  $D$  treten zur Wahl an. Die Listen  $A$  und  $B$  treten mit jeweils mindestens zwei Kandidaten an, die Liste  $C$  mit mindestens einem. Liste  $D$  ist eine Einzelbewerberin (bzw. eine Liste mit nur einer Kandidatin).

Auf  $A$  entfallen 168 Stimmen, auf  $B$  167, auf  $C$  65 und auf  $D$  100. Gemäß Hare-Niemeyer erhält also jede der vier Listen genau einen Sitz (vgl. Tabelle 2a).

Li.	Kd.	St.	uMZ	Sitze
$A$	$\geq 2$	168	1,344	1
$B$	$\geq 2$	167	1,336	1
$C$	$\geq 1$	65	0,520	1
$D$	1	100	0,800	1
gesamt	—	500	—	4

(a) Sitzverteilung vor dem Rücktritt

Li.	Kd.	St.	uMZ	Sitze
$A$	$\geq 2$	168	1,68	2
$B$	$\geq 2$	167	1,67	2
$C$	$\geq 1$	65	0,65	0
$D$	ausgeschlossen			
gesamt	—	400	—	4

(b) Sitzverteilung nach dem Rücktritt

Tabelle 2: Demonstration der Nachrücker-Unbestimmtheit

Nun scheidet die Einzelbewerberin  $D$  aus dem Gremien aus, weil sie z. B. an eine andere Universität wechselt. Somit muss gemäß § 17 (1) Absatz 2 Nr. 2 eine Neuverteilung der Sitze unter den verbleibenden Listen  $A$ ,  $B$  und  $C$  erfolgen. Laut Hare-Niemeyer erhalten nun die Listen  $A$  und  $B$  jeweils zwei Sitze,  $C$  hingegen keinen Sitz mehr (vgl. Tab. 2b).

Durch den Rücktritt der Kandidatin  $D$  verliert die Liste  $C$  also ihren Sitz!

## Lösung

Eine einfache Lösung ist die Ersetzung des Wahlverfahrens Hare-Niemeyer durch Sainte-Laguë, wie es auch in vielen anderen Wahlgesetzen in den letzten zwei Jahrzehnten geschehen ist (z. B. bei den Wahlen zum Bundestag sowie den Landtagen von Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie dem Studierendenrat der Universität Bremen).

Zusätzlich garantiert das Wahlverfahren nach Sainte-Laguë die optimale Erfüllung der Erfolgswertgleichheit und ist somit anderen Wahlverfahren wie d'Hondt, welches große Listen gegenüber kleinen Listen bevorteilt, oder Adams, welches kleine Listen gegenüber großen bevorteilt, vorzuziehen.

Bei der Beschreibung des Sainte-Laguë-Verfahrens in Wahlordnungen/-gesetzen sind in der Regel zwei verschiedene Formulierungen verbreitet: als Höchstzahlverfahren (wie z. B. bei der Bremischen Bürgerschaft<sup>2</sup> und dem Studierendenrat der Universität Bremen<sup>3</sup>) oder als Divisorverfahren (wie z. B. in Rheinland-Pfalz<sup>4</sup> oder im Bundeswahlgesetz<sup>5</sup>). Bei der zu erwartenden Anzahl an Sitzen in den Gremien der Universität Bremen empfehle ich die Formulierung als Höchstzahlverfahren, wobei man sich am Gesetzestext des BremWahlG orientieren kann.

<sup>2</sup>BremWahlG § 7 (4): [http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.70735.de&template=00\\_html\\_to\\_pdf\\_d](http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.70735.de&template=00_html_to_pdf_d)

<sup>3</sup>Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen, § 16 (1): [https://sr.uni-bremen.de/w/images/f/fc/Wahlordnung\\_16.06.2016.pdf](https://sr.uni-bremen.de/w/images/f/fc/Wahlordnung_16.06.2016.pdf)

<sup>4</sup>rheinland-pfälzisches LWahlG § 29 (2): <http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/11log/page/bsrlpprod.psm1?doc.id=jlr-WahlGRP2004rahmen%3Ajuris-lr00&numberofresults=125&showdoccase=1&doc.part=X#focuspoint>

<sup>5</sup>BWahlG, § 6 (2): [https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/\\_6.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/_6.html)

## Auszug aus der WAHLORDNUNG vom 08.12.1999 (geändert 16.04.2008)

### § 16

#### Feststellung der gewählten Bewerber/innen

(1) Die Feststellung der gewählten Bewerber/Bewerberinnen erfolgt getrennt nach Gruppen nach Maßgabe des folgenden Verfahrens:

1. Es wird zunächst die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt; dies ergibt die Wahlzahl.
2. Es werden dann die Zahlen der für alle Wahlvorschläge (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen, Listen sowie Listenverbindungen) jeweils abgebenden gültigen Stimmen festgestellt. Diese Stimmzahlen werden jeweils durch die Wahlzahl geteilt. Es ergeben sich die ungerundeten Mandatszahlen.
3. Die Mandate werden den Wahlvorschlägen nach den folgenden Regelungen zugeteilt:
  - a) Im ersten Durchgang werden den Wahlvorschlägen so viele Mandate zugeteilt, wie die Ziffer vor dem Komma ihrer Mandatszahl angibt. Werden dabei einem Wahlvorschlag ebenso viele oder mehr Mandate zugewiesen, als er Bewerber/Bewerberinnen enthält, so sind zunächst nur diese gewählt. Der betreffende Wahlvorschlag scheidet aus dem weiteren Verrechnungsverfahren aus. Der erste Durchgang des Zurechnungsverfahrens beginnt erneut, wobei die Zahl der Mandate um die gemäß Satz 2 bereits vergebenen Mandate, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen um die Stimmen des gemäß Satz 3 bereits ausgeschiedenen Wahlvorschlages vermindert wird.
  - b) Im zweiten Durchgang werden die unverteilt gebliebenen Mandate so auf die Wahlvorschläge verteilt, dass zunächst der Wahlvorschlag mit der höchsten Restzahl hinter dem Komma der Mandatszahl ein Mandat erhält, dann der Wahlvorschlag mit der zweithöchsten Restzahl, und so fort, bis sämtliche Mandate vergeben sind.
4. Die einer Listenverbindung gemäß Nummer 3 zugeteilten Mandate werden entsprechend diesem Verfahren entsprechend den jeweiligen Stimmzahlen der beteiligten Listen zwischen diesen aufgeteilt.
5. Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Bewerber/Bewerberinnen dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben.
6. Bei gleicher Stimmzahl bzw. gleicher Restzahl ist für die Reihenfolge das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

(2) Liegen im Falle des § 11 Abs. 8 auch nach Ablauf der Nachfrist Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerber/Bewerberinnen als zu vergebene Mandate oder nur ein Wahlvorschlag vor, erfolgt die Vergabe der Mandate an die Bewerber/Bewerberinnen nach Maßgabe der auf sie entfallenen Stimmen nach dem Mehrheitswahlrecht; Bewerber/Bewerberinnen, auf die keine Stimme entfallen ist, erhalten kein Mandat.

### § 17

#### Nachrückverfahren

(1) Ein gewählter Vertreter/Eine gewählte Vertreterin einer Gruppe scheidet aus dem Gremium aus, wenn er/sie

1. zurücktritt,
2. die Zugehörigkeit zu seiner/ihrer bisherigen Gruppe verliert oder
3. aus der Universität ausscheidet.

In diesem Fall rückt der/die nächste nicht gewählte Bewerber/Bewerberin aus derselben Gruppe nach:

1. Innerhalb einer Liste rückt der/die nicht gewählte Bewerber/Bewerberin mit der höchsten Stimmzahl nach.
2. Scheidet ein Mandatsträger/eine Mandatsträgerin, der/die als Einzelbewerber/Einzelbewerberin gewählt worden ist, aus oder ist eine betroffene Liste erschöpft, so wird der Nachrücker/die Nachrückerin durch erneute Anwendung des Verfahrens nach § 16 Abs. 1 bestimmt, wobei gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a diejenigen Wahlvorschläge mit ihren Mandaten und

Stimmen aus dem Verrechnungsverfahren ausscheiden, die keine/n nicht gewählten Nachrücker/ Nachrückerin enthalten.

3. Ist eine Liste erschöpft, die Teil einer Listenverbindung ist, wird der Nachrücker/die Nachrückerin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt.

(2) Tritt ein Mitglied aus dem Gremium zurück, so ist es an das Ende der Liste der Nachrücker/innen zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmzahl oder den endgültigen Verzicht auf einen Nachrücker/innenplatz.